

Ursula Scheurer

Der Preis fürs einig Vaterland – was Mütter in der DDR zu verlieren haben

Familienpolitische Leistungen der DDR im Vergleich zur BRD

Auf dem Weg zur deutschen Einheit werden – sollte sich die Rechtsangleichung weiterhin so reibungslos vollziehen lassen wie bisher – auch die frauen- und familienpolitischen Leistungen der DDR auf der Strecke bleiben. Stattdessen erwartet die Mütter im anderen Teil Deutschlands das bundesdeutsche System des sogenannten Familien- bzw. Kinderlastenausgleichs¹.

Warum sich also noch befassen mit Regelungen, die – soweit sie nicht jetzt schon überholt sind – spätestens nach Ablauf kurzer "Übergangszeiten" in die Rechtsgeschichte, Abteilung "soziale Errungenschaften im real existierenden Sozialismus", eingehen werden?

Die Antwort ergibt sich vor allem aus der grundsätzlichen Reformbedürftigkeit des familienpolitischen Leistungs- besser Nichtleistungssystems der BRD, das noch immer, nach dem Prinzip der unbezahlten Familienarbeit für den Staat, die Lasten der Kinderversorgung und -erziehung den Müttern aufbürdet.

Demgegenüber bietet das familienbezogene Leistungssystem der DDR erhebliche Vorteile: Ausgehend vom Ziel der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit hat sich dort ein weit ausdifferenziertes Regelsystem entwickelt, das zwar ebenfalls das patriarchalische Familienmodell stützt, die privat zu tragenden Lasten von Müttern jedoch erheblich reduziert.

Trotz aller auch an diesem Regelsystem zu üben- den Kritik: es ist dem bundesdeutschen weit überlegen und enthält eine Vielzahl von Anregungen für die Ausgestaltung eines künftigen gesamtdeutschen Leistungssystems.

Für die Frauen in Ost und West wird es sich lohnen, im weiteren Prozeß der sogenannten Rechtsangleichung laut zu werden, um zu retten, was noch zu retten ist.

Schwangeren- und Mutterschutz

Der Schwangeren- und Mutterschutz des Arbeitsgesetzbuches der DDR² (AGB) besteht im wesentlichen aus Beschäftigungsverboten vor und nach der Entbindung, verbunden mit einem besonderen Kündigungsschutz und der Zahlung von Lohnersatzleistungen und ähnelt damit dem bundesdeutschen Mutterschutz. Ein gravierender Unterschied besteht bezüglich der Dauer der Schutzfrist. Sie ist in der DDR in den 70er Jahren zweimal verlängert worden und beträgt jetzt 6 Wochen vor und 20 (bei Mehrlings- und komplizierten Geburten 22) Wochen nach der Entbindung³ – das sind 12 Wochen mehr als in der BRD.

Auf eigenen Wunsch, und wenn ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, können Mütter in der DDR statt nach 20 bereits 10 Wochen nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Zur Betreuung des Kindes erhalten in diesem Fall Ehemann oder Großmutter für die restliche Zeit des Wochenurlaubs Unterstützungszahlungen in Höhe des verminderten Krankengeldes,⁴ das sind i.d.R. 70-75% des Durchschnittsverdienstes.

Für die Mutter beläuft sich das Schwangerschafts- und Wochengeld der DDR, wie auch das bundesdeutsche Mutterschaftsgeld, auf die Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.⁵ Mütter in der DDR können also während der ersten 4 1/2 Lebensmonate des Kindes mit dem vollen Ersatz des Erwerbseinkommens rechnen. Frauen in der BRD hingegen müs-

1 Der Begriff des Familien- oder Kinderlastenausgleichs wird teilweise eng definiert (Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge), es ist jedoch das gesamte System der kinder- und familienbezogenen Leistungen, einschließlich der Dienstleistungen, darunter zu fassen. Nicht zum Familien- oder Kinderlastenausgleich gehört das steuerliche Ehegatten- splitting, da es ausschließlich der Ehe-, nicht der Familienförderung, dient. Zum Überblick über den bundesdeutschen Kinderlastenausgleich: Gerhard Igl, Familienlastenausgleichsrecht, in: von Maydell u.a. (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 1988, S. 1120 ff., Gerhard Bäcker, Familienpolitik durch soziale Transfers, WSI-Mitteilungen, 1980, S. 43 ff., Gisela Niemeyer, Der verfassungskonforme Familienlastenausgleich als gesetzgeberisches Ziel, FuR 1990, S. 2 ff., Kinderkosten - Familienlasten. Weiterentwicklung oder Reformen im Familienlastenausgleich? pro familia magazin 2/90, S. 25 ff., Gerhard, Ute; Schwarzer, Alice; Slupik, Vera (Hrsg.); Auf Kosten der Frauen, Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim und Basel, 1988.

Zum Recht der DDR vgl. auch: K. Bastian / E. Labsch / S. Müller, Zur Situation von Frauen als Arbeitskraft in der Geschichte der DDR, STREIT 2/90, S. 59ff und die Gesetzesdokumentation zum Arbeitsrecht der DDR, ebd. S. 69ff.

2 GB1. I Nr. 18 S. 185

3 § 244 I AGB

4 § 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 24.4.1986 zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986

5 § 244 IV AGB, 44 I Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17.11.1977 (SVO), GB1. Nr. 35, S. 373

sen wegen der kurzen Schutzfrist bereits 8 (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12) Wochen nach der Geburt mit dem i.d.R. weit geringeren Erziehungsgeld vorlieb nehmen.

Im übrigen werden wegen der Verdienstbezogenheit der Mutterschaftsleistungen in BRD und DDR existierende Einkommensunterschiede voll auf die Zeit der Schutzfrist übertragen. Geringverdienende und Teilzeitarbeitende, sowie Frauen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, was in der DDR wegen der bislang hohen Frauenbeschäftigungsquote von rund 90% außerordentlich selten vorkommt,⁶ werden dadurch benachteiligt. Immerhin haben sie in der DDR den obligatorischen Anspruch auf die einmalige staatliche Geburtenhilfe von 1.000,- M. Studentinnen sind darüber hinaus während der Schutzfristen durch Weiterzahlung der Stipendienleistung plus Kinderzuschlag abgesichert.⁷

In der BRD erhalten gesetzlich krankenversicherte Frauen, denen kein Mutterschaftsgeld zusteht – wie z.B. Studentinnen und Selbständige – dagegen ganze DM 150,- Entbindungsgeld. Frauen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die nicht krankenversichert sind, erhalten höchstens DM 400,- für die gesamte Schutzfrist.

Die Finanzierung der Mutterschaftsleistungen erfolgt in der DDR über die Sozialversicherung; die Mittel werden also ganz von den BeitragszahlerInnen und aus dem Staatshaushalt aufgebracht⁸ – ohne zusätzliche Beteiligung der einzelnen Betriebe. In der BRD haben neben Krankenkassen und Bundeshaushalt auch die jeweiligen ArbeitgeberInnen zur Finanzierung beizutragen. Wegen der Begrenzung des Krankenkassenanteils am Mutterschaftsgeld auf DM 25,- pro Kalendertag, steigt die Arbeitgeber-Belastung mit der Höhe des zu ersetzenden Einkommens.⁹ Bei Teilzeit- und Billiglöhnen schlägt das betriebswirtschaftliche Risiko Mutterschaftsgeld dagegen kaum zu Buche. Die Beschäftigung von Frauen in "gebärfähigem Alter" insbesondere auf besser bezahlten Arbeitsplätzen wird durch diesen Finanzierungsmodus nicht eben attraktiver.

Der gesetzliche Kündigungsschutz nach dem AGB der DDR erlaubt Kündigungen während der Schutzfristen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung und erfordert die Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises oder Stadtbezirkes.¹⁰ Diese Erfordernisse ähneln denen des bundesdeutschen Mutterschutzgesetzes. Nach der bisherigen DDR-Gesetzeslage sind Mütter jedoch weit länger geschützt. Während der Kündigungsschutz in der BRD bereits 4 Monate nach der Entbin-

dung endet, erstreckt er sich in der DDR bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes. Für Alleinerziehende verlängert sich die Dauer sogar bis zum Ende des 3. Lebensjahres.¹¹

Ein weiterer Aspekt des Schwangeren- und Mutterschutzes in der DDR ergibt sich aus der im AGB verankerten Förderungs- und Schutzpflicht für Frauen.¹² Aus ihr wird abgeleitet, daß Betriebe die Einstellung einer Frau nicht wegen einer bestehenden Schwangerschaft ablehnen dürfen.¹³ Bei Verstoß gegen diese Bestimmung können BetriebsleiterInnen disziplinarisch belangt werden. Auch wenn bezweifelt werden muß, daß die Regelung jemals umfangreiche tatsächliche Wirkungen entfaltet hat,¹⁴ stellt

6 Zur Frauenarbeitsquote in der DDR vgl. Ulrich Lohmann, Das Arbeitsrecht der DDR, 1987; in der BRD lag die Frauenerwerbsquote 1988 bei 49,6%, diese Zahl schließt auch mithelfende Familienangehörige und Arbeitslose, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, mit ein, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 1989, S. 99

7 § 7 II StipendienVO GB1. I Nr. 17 S. 229

8 Der Beitragssatz der Beschäftigten zur Sozialversicherung beträgt 10%, der Anteil der Betriebe 12,5%, der Staatszuschuß ist sehr hoch, er lag 1985 bei 45% der Gesamtausgaben der Sozialversicherung, in: Alexander Fischer, Die DDR, 1988, S. 147 f.

9 Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten erhalten allerdings im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens 80% ihrer Mutterschaftsaufwendungen von den Krankenkassen erstattet.

10 §§ 56, 58 b, 59 II, 250 AGB, die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung waren: schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung im Betrieb und erfolglos gebliebenen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen; fristlose Entlassungen wurden nur äußerst selten ausgesprochen, vgl. Katharina Belwe, Arbeitswelt, in: Alexander Fischer, Die DDR, 1988, S. 92, 95

11 §§ 58 b, 250 AGB

12 § 3 AGB

13 Klaus Rosenfeld u.a., Förderung und Schutz der Frau im Arbeitsrecht, Berlin (Ost), 1979, S. 18

14 Vgl. die Hinweise bei U. Lohmann, a.a.O., S. 70 (Anm. 6)

sie, verglichen mit der Rechtslage in der BRD, wo ein Schutz vor Nichteinstellung wegen Schwangerschaft nicht einmal auf dem Papier existiert, doch einen Fortschritt dar.

Baby- und Erziehungsjahr

Das Pendant zum bundesdeutschen Erziehungsjahr ist das sogenannte Baby- oder Mütterjahr in der DDR. Es wird - wie das Erziehungsjahr - von rund 90% der Berechtigten in Anspruch genommen.¹⁵ Hier wie dort soll ein Elternteil durch finanzielle Leistungen und bestimmte Arbeitsplatzgarantien¹⁶ in die Lage versetzt werden, im Anschluß an die Mutterschutzfrist das Kind ganztägig im häuslichen Bereich zu betreuen. In der Ausgestaltung der Regelungen gibt es jedoch erhebliche Unterschiede: Die DDR-Mütterunterstützung ist im Gegensatz zum Erziehungsgeld als Lohnersatzleistung konzipiert. Sie wird von der Sozialversicherung finanziert und entspricht dem Krankengeld, wie es ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach dem bisherigen Nettoverdienst und der Kinderzahl, außerdem nach der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FRZ), der ca. 80% der Beschäftigten mit entsprechenden Einkommen angehören.¹⁷ FRZ-Versicherte erhalten je nach Kinderzahl 70-90% ihres Nettoverdienstes, nicht FRZ-Versicherte 50-80%, bei mehr als 4 Kindern ebenfalls 90%.¹⁸ Der garantierte Mindestsatz für vollbeschäftigte Mütter liegt je nach Kinderzahl zwischen 250,- und 350,- M monatlich.¹⁹ Für teilzeitbeschäftigte Mütter reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend der durchschnittlichen Arbeitszeit.²⁰ Die Einkommensbezogenheit der Mütterunterstützung überträgt zwar - wie auch die Leistungen während der Mutterschutzfrist - die schlechte Einkommenslage geringverdienender und teilzeitbeschäftigter Mütter²¹ auf die Zeit des Babyjahres, durchschnittlich

verdienende Mütter können jedoch mit einem Unterstützungsbetrag rechnen, der die eigenständige ökonomische Absicherung gewährleistet.²²

Davon können bundesdeutsche Erziehungsurlaubende nur träumen. DM 600,- Erziehungsgeld können und sollen den Einkommensausfall der Betreuungsperson nicht ersetzen. Das BERzGG ist ganz auf den "Normalfall" des verheirateten Elternpaares zugeschnitten, bei dem die wirtschaftliche Absicherung der Erziehungsurlaubenden durch den als stets ausreichend unterstellten Hauptverdienst des männlichen Familienernährers gewährleistet ist.²³ Zwar steht das Erziehungsgeld auch Nicht- oder geringfügig Beschäftigten zu, leben kann jedoch niemand davon. Erziehungsurlaubende geraten deshalb stets in ökonomische Abhängigkeiten: Entweder in die vom Ehemann, dessen Einkommen bei Überschreitung bestimmter Grenzen ab dem 6. Lebensmonat des Kindes auf das Erziehungsgeld angerechnet wird, oder, insbesondere als Alleinerziehende, in die von der Sozialhilfe, was bedeutet, daß vorrangig die unterhaltspflichtigen Angehörigen, z.B. die Großeltern des Kindes, das Erziehungsgeld aufzustocken haben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit des Zuverdienstes in den eingeschränkten Formen der vom BERzGG erlaubten Teilzeitarbeit: Bis zu 18 Stunden wöchentlich und nur beim bisherigen Arbeitgeber. Denjenigen, die mehr arbeiten wollen oder müssen, wird das Erziehungsgeld kurzerhand gestrichen: ihre Erziehungsleistung ist nicht mehr anerkennenswert.

Auch die Babyjahr-Bestimmungen der DDR bieten hier keine nachahmenswerte Alternative: Während des Bezuges von Mütterunterstützung dürfen nur Aushilfstätigkeiten durchgeführt werden. Ein Recht auf Teilzeitbeschäftigung während des Babyjahres besteht - ebenso wie in der BRD - selbst dann nicht, wenn betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen würden. Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit werden Mütter im Erziehungs- oder Babyjahr deshalb nur dann bekommen, wenn ihr Arbeitgeber oder Betrieb ein eigenes Interesse an der Teilzeitarbeit hat.²⁴ Immerhin sind die Betriebe in der DDR angehalten,

15 Zur Inanspruchnahme in der DDR: Heinz Vortmann, a.a.O., S. 150 (Anm. 8); zur Inanspruchnahme in der BRD vgl. Heide Pfarr, Ein Danaergeschenk, das die traditionelle Frauenrolle festschreibt, Frankfurter Rundschau vom 25.2.1988, S. 12

16 Der Kündigungsschutz während des Babyjahres entspricht dem des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs. Zur Verschlechterung des Kündigungsschutzes durch das BERzGG gegenüber dem früheren MuSchG in der BRD: Heide Pfarr, Mutterschaft und Mitleid, Der Zauber konservativer Frauenpolitik, in Peter Grottian u.a., Die Wohlfahrtswende, 1988, S. 51, 73

17 Die Bemessungsgrenze der FZR liegt bei 600,- M, Werktätige mit geringerem Einkommen werden bzgl. des Krankengeldes so gestellt, wie wenn sie der FZR angehören, Gisela Helwig, Frau und Familie, BRD - DDR, 2. Aufl., 1987, S. 53; Heinz Vortmann, a.a.O., S. 148 (Anm. 8)

18 § 26 I, II, III SVO

19 § 4 VO über die weitere Verbesserung ... vom 24.4.1986 (Anm. 4), § 47 SVO

20 § 47 II SVO; Sonderregelungen bestehen für Mütter im Lehrverhältnis, ihnen wird eine Mütterunterstützung in Höhe des Lehrlingsentgeltes garantiert plus Zuschüsse für jedes zu versorgende Kind, 53 SVO

21 Teilzeitbeschäftigung bedeutet i.d.R. eine tägliche Arbeitszeit von 6 Stunden. Katharina Belwe, a.a.O., S. 94 (Anm. 10) geht davon aus, daß ca. 1/3 der erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt ist.

22 Der monatliche Nettodurchschnittsverdienst lag 1988 bei rund 1.080,- M, vgl. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Hrsg.), Statistisches Taschenbuch der DDR 1989, Berlin (Ost) 1989; Der Spiegel 9/1990, S. 136

23 Vgl. Max Wingen, Familienförderung und ihre Finanzierung im Sozialleistungssystem, in: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.), 1987, S. 17; Stevens-Bartol, Bundeserziehungsgeldgesetz, 1986

24 Vgl. Heide Pfarr in Grottian u.a., a.a.O., S. 66, (Anm. 16)

freigestellten Müttern Möglichkeiten zur Weiterbildung zu gewähren. Auch weicht die DDR-Regelung über die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit positiv von derjenigen des BERzGG ab: Auf entsprechenden Wunsch der Mutter hat der Betrieb innerhalb von zwei Wochen die Arbeitsaufnahme zu sichern. In der BRD müssen Erziehungsurlaubende 4 Wochen vor Inanspruchnahme, also schon kurz nach der Geburt des Kindes, entscheiden, wie lange sie die Berufsarbeit unterbrechen wollen. Eine vorzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz ist, selbst bei Vereinbarkeit mit den betrieblichen Erfordernissen, wozu freilich auch die Absicherung einer möglichen Ersatzkraft gehören würde, ganz vom goodwill des Arbeitgebers abhängig. Damit liegt es im Entscheidungsbereich des Arbeitgebers, ob Frauen sich z.B. kurzfristig durch den Ehemann ablösen lassen können oder früher als geplant in die Berufstätigkeit zurückkehren, weil sie anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind gefunden haben.

Was die Dauer des Babyjahres angeht, so sehen die Bestimmungen des AGB verschiedene Differenzierungen vor: grundsätzlich besteht der Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes.²⁵ Es gibt jedoch verschiedene Verlängerungsmöglichkeiten: bei der Geburt eines dritten oder weiteren Kindes bis zum Ende des 18. Lebensmonats, bei der Geburt von Mehrlingen um ein zusätzliches Jahr pro Kind.²⁶ Einen bezahlten Freistellungsanspruch bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes haben alleinstehende und mit Studenten verheiratete Mütter dann, wenn kein Krippenplatz für ihr Kind zur Verfügung steht.²⁷

Ein derartiger Anspruch erscheint aus bundesrepublikanischem Blickwinkel utopisch: würde eine vergleichbare Regelung in der BRD, aufgrund der hiesigen Versorgungslage mit Kinderbetreuungseinrichtungen, doch auf eine nahezu generelle Erziehungsgeldverlängerung auf unabsehbare Zeit hinauslaufen. Die neuerliche Verlängerung des Erziehungsgeldes auf die Zeit bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bedeutet denn auch für die Mehrheit der Mütter in der BRD nur einen Aufschub: danach beginnt für sie nach wie vor die gänzlich unbezahlte hauptberufliche "Kinderarbeit".

Ein weiterer Unterschied zwischen Erziehungs- und Babyjahrregelungen besteht hinsichtlich der Bezeichnung der Anspruchsberechtigten: Während im DDR-Recht zunächst nur von Müttern die Rede ist, sind die Normen des BERzGG streng in der männlichen Form gehalten, was bedeuten soll, daß Mütter und Väter Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen dürfen. Einzige Bedingung für die Väter ist, daß sie mit der Kindesmutter verheiratet sind. Vätern in der DDR wird dagegen nur in besonderen Fällen das Babyjahr gewährt, und dies – da waren sich die Gesetzgebenden in Ost und West einig – ebenfalls nur unter der Grundbedingung der Ehe mit der Kindesmutter. Darüberhinaus können Väter das Babyjahr nur aus "Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mutter" verlangen.²⁸ Da diese Gründe wegen des hohen Frauenbeschäftigungsgrades und der relativ breiten Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten²⁹ häufig gegeben sind, dürften in der Praxis – trotz der geschlechtsbezogenen gesetzlichen Formulierung – auch die Väter in der DDR häufig anspruchsberechtigt sein. Wie häufig sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, wird, wie auch in der BRD, vorrangig von finanziellen Erwägungen abhängen. Da Vätern in der DDR bei Inanspruchnahme des Babyjahres ebenfalls Leistungen gemessen an ihrem Erwerbseinkommen zustehen, sind die Voraussetzungen für ihre Miteinbeziehung sogar besser als nach dem, so emanzipiert anmutenden, BERzGG. Da jedoch auch in der DDR das Durchschnittseinkommen der Männer weit über dem der weiblichen Beschäftigten liegt,³⁰ wird bei Inanspruchnahme des Babyjahres durch den Mann auch in der DDR die Rechnung meist negativ aufgehen: Zwar steigt der Unterstützungsbetrag im Verhältnis zum höheren Einkommen des Vaters an, das Gesamt-Familieneinkommen wird jedoch wegen des niedrigeren weiblichen Arbeitsverdienstes sinken. Dazu kommt, daß auch in der DDR die Auffassung herrscht, daß die Zuständigkeit für Kinder und Küche bei den Frauen liegt.³¹ Diese in beiden deutschen Staaten sich nur langsam verändernde Bewußtseinslage trägt, neben den mangelnden finanziellen Anreizen, wesentlich dazu bei, daß das bundesdeutsche Erziehungsjahr nur zu 5% von Männern in Anspruch genommen wird.³²

28 § 11 VO über die weitere Verbesserung ... vom 24.4.1986

29 Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Frauen in der DDR, 1987, S. 25; Petra Koch u.a., Familienpolitik der DDR im Spannungsfeld zwischen Familie und Berufstätigkeit von Frauen, 1988

30 Die Frauen in der DDR verdienen im Durchschnitt 1/3 weniger als die Männer, Ina Menkel, Wie alles anfang ... in: Unabhängiger Frauenverband der DDR und Autonome Frauenredaktion, im: Argument (Hrsg.), Ohne Frauen ist kein Staat zu machen, 1990, S. 5

31 Zum "Paschatum" in der DDR: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), S. 32 (Anm. 29)

32 BT-Drucksache 11/ 2369, abgedruckt in Grüner/Dalichau, Bundeserziehungsgeldgesetz, Kommentar, Bd. 1, 1989, S. 59

25 § 246 I AGB, 1 VO über die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986, GB I I, Nr. 15, S. 241

26 § 2 VO über die Verbesserung ... (Anm. 25), § 1 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt ... vom 24.5.1984, GB I. I, Nr. 16, S. 193

27 Andere Mütter haben nur Anspruch auf unbezahlte Freistellung, § 246 AGB; § 146 I b SVO, § 8 Stipendien VO. Der Prozentsatz der alleinstehenden Mütter ist erheblich, 1986 kamen 34% aller Kinder in der DDR nichtehelich zur Welt, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Jugend in der DDR, 1988, S. 57

und diese Zahl auch von den DDR-Vätern kaum übertroffen werden dürfte. Der traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung entgegenzuwirken ist dem bundesdeutschen Gesetzgeber gar nicht und in der DDR kaum gelungen – und war wohl auch in keinem der beiden Staaten ernstlich beabsichtigt.

Positiv in der DDR ist die Erweiterung des Babyjahrsanspruchs auf die Großmutter des Kindes. Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehemann kann auch sie bezahlte Freistellung verlangen.³³ In der BRD, wo eine solche Möglichkeit nicht besteht, erfolgt die nicht seltene Übernahme der Betreuungsleistung durch Großmütter kostenlos und deswegen nur dort, wo Großmütter ohnehin nicht mehr im Berufsleben stehen oder auf ihr Erwerbseinkommen verzichten können.

Leistungen zur Pflege erkrankter Kinder

Während das Leistungssystem der DDR Eltern in die Lage versetzt, ihre kranken Kinder so lange wie nötig zu pflegen, haben die Kinder erwerbstätiger Eltern in der BRD das Nachsehen: Der hiesige Anspruch von 5 bezahlten Arbeitstagen pro Jahr, der sich nur auf die Pflege von bis zu 8-Jährigen bezieht und tarifvertraglich sogar noch eingeschränkt werden kann,³⁴ ist angesichts der tatsächlich auftretenden Krankheitszeiten von Kindern völlig unzureichend. Die Regelungen der DDR lassen demgegenüber erkennen, daß hier weitgehend von der Situation ausgegangen wurde, wie sie bei der Erkrankung von Kindern – und auch bei anderen krankheitsbedingten Betreuungsnotwendigkeiten – tatsächlich eintritt.³⁵

Der Anspruch auf Arbeitsfreistellung ist grundsätzlich unbefristet und bezieht sich auf die Pflege erkrankter Kinder, solange diese die 10. Schulklasse nicht beendet haben, auf erforderliche Arztbesuche von Kindern und auf Betreuungserfordernisse, die wegen Quarantäne in der Kindereinrichtung bestehen.³⁶ Der unbefristete Freistellungsanspruch wird ergänzt durch befristete Unterstützungszahlungen, auf die Eltern von Kindern bis zu 14 Jahren Anspruch haben.³⁷ Bei Alleinstehenden³⁸ richtet sich die Unter-

stützungsdauer nach der Kinderzahl: mindestens 4 Wochen (bei 1 Kind), bis hin zu 13 Wochen (bei 5 und mehr Kindern) pro Jahr. Verheirateten mit 2 und mehr Kindern steht Unterstützung für 6 Wochen zu, bei nur einem Kind wird das Arbeitseinkommen jedoch gar nicht ersetzt – eine Benachteiligung, die in Anbetracht der sonst gut durchdachten Regelungssystematik verwundert. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die Mütter; Väter und Großmütter können unter der gleichen Voraussetzung wie beim Babyjahr bezahlte Freistellung verlangen. Die Unterstützungsleistungen werden aus den Mitteln der Sozialversicherung aufgebracht. Sie belaufen sich für den 1. und 2. Arbeitstag jeder Freistellung auf 90% des Durchschnittsverdienstes,³⁹ danach – wie die Mütterunterstützung während des Babyjahres – auf i.d.R. 70-75%. Auch in den Fällen, in denen die Betreuung von Kindern wegen Erkrankung der Ehegattin (oder auch des Gatten) notwendig wird, besteht ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Unter der Voraussetzung der Nicht-Berufstätigkeit des erkrankten Elternteils werden maximal 4 Wochen pro Jahr Unterstützungsleistungen gezahlt.⁴⁰

33 § 11 VO über die weitere Verbesserung ... vom 24.4.1986

34 Der Anspruch wird abgeleitet aus § 616 BGB; soweit kein arbeitsrechtl. Lohnfortzahlungsanspruch besteht tritt die gesetzliche Krankenversicherung für ihre Mitglieder mit 80% des Durchschnittsverdienstes ein (§§ 45, 47 SGB V)

35 Sie gehen z.T. weit über die Entwürfe zur Verbesserung des bundesdeutschen Rechts hinaus, vgl. Wolfgang Däubler, Das Arbeitsrecht, Bd. 2, 4. Aufl., 1986, S. 392 mit Verweis auf den Arbeitszeitgesetzentwurf der GRÜNEN

36 § 186 I AGB

37 § 41 II SVO, § 7 VO über die weitere Verbesserung ... vom 24.4.1986

38 Als Alleinstehend gelten auch Ehefrauen, deren Männer den Wehrdienst ableisten und mit StudentInnen verheiratete Elternteile, § 4 I SVO, § 8 I StipendienVO

39 Dies entspricht der Höhe des Krankengeldes in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit.

40 § 187 AGB, § 43 SVO

Arbeitszeitvergünstigungen

Verschiedene Arbeitszeitvergünstigungen im AGB der DDR sollen der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Erwerbstätigkeit dienen und die Doppelbelastung von Frauen abmildern. Da ist zum einen der monatlich gewährte Hausarbeitstag, der allen vollbeschäftigten Müttern mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren zusteht.⁴¹ Für Mütter mit 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren gilt zudem eine reduzierte wöchentliche Arbeitszeit von 40 statt der regulären 43 1/2 Stunden ohne Lohnminderung. Bei der Urlaubsregelung erhalten vollbeschäftigte Mütter von mindestens 2 Kindern eine Erhöhung der Mindesturlaubstage.⁴² Frauen, die aufgrund familiärer Verpflichtungen vorübergehend verhindert sind, ganztätig zu arbeiten, sollen von den Betrieben Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit erhalten.⁴³ Vergleichbare Arbeitszeitvergünstigungen für Mütter oder Eltern gibt es im Bundesdeutschen Recht nicht. Die in einigen Bundesländern bestehenden Hausarbeitstag-Gesetze sind aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hausarbeitstag-Gesetz Nordrhein-Westfalen⁴⁴ nicht mehr anwendbar und hatten ihre Bedeutung wegen ihres Bezuges auf die 48-Stunden-Woche ohnehin weitgehend eingebüßt.⁴⁵

Die Arbeitszeit von Frauen betreffende Vorschriften gibt es jedoch auch in der BRD. Regelungen der Arbeitszeitordnung (AZO) schränken u.a. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Arbeiterinnen (nicht für Angestellte) ein und begrenzen die tägliche Arbeitszeit für Frauen i.d.R. auf 10, vor Sonn- und Feiertagen auf 8 Stunden. Diese Arbeitszeitregelungen werden zum einen mit der "schwächeren Konstitution der Frau"⁴⁶ begründet - offenbar ist diese vor Sonn- und Feiertagen besonders labil -, sollen jedoch in erster Linie ermöglichen, daß die berufstätige Frau "ihre herkömmliche Funktion in Haushalt und Familie" ausüben kann, und "die Belastungen der Frau durch Beruf" zu Gunsten von Ehe und Familie abgemildert werden.⁴⁷ Diese Zielsetzung ist es, die die Frauenarbeitszeitregelungen der BRD - trotz ihres weit geringeren Umfangs - mit denjenigen der DDR vergleichbar macht: Hier wie dort geht es um die Aufrechterhaltung patriarchalisch organisierter Familienarbeit, anstatt um die Schaffung familienrechtlicher Arbeitszeiten für Mütter und Väter. Zwar präsentieren sich die Arbeitszeitvergünstigungen des

AGB im Gewande einer Gleichstellungspolitik, deren Ziel die volle Integration der Mütter in den Arbeitsprozeß ist. Auch bieten sie im Gegensatz zu den AZO-Normen der BRD tatsächliche Milderung der bestehenden Härten. Solange es jedoch darum geht, allein den Frauen zu ermöglichen, "ihre berufliche Tätigkeit noch erfolgreicher mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren",⁴⁸ verfestigen sie ideologisch und praktisch die sexistische Rollenzuweisung in der Familie, auch und gerade im Fall der Berufstätigkeit der Frau.⁴⁹ Denn Hausarbeitstag und vorgezogener täglicher Arbeitsschluß haben zur Folge, daß es für die Mütter tatsächlich etwas leichter zu organisieren ist, die Kinder aus der Betreuungseinrichtung abzuholen, Einkaufen zu gehen, Hausputz zu machen, so daß die Übernahme dieser Aufgaben durch die Männer nicht einmal mehr als Anspruch formuliert werden kann.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Die gravierendsten und folgenreichsten Unterschiede im familienpolitischen Leistungssystem der beiden deutschen Staaten finden sich im Bereich der außerschulischen Betreuungseinrichtungen. Während das diesbezügliche Angebot in der reichen BRD "so katastrophal ist" wie "in kaum einem anderen Land der zivilisierten Welt",⁵⁰ wurde in der DDR schon früh mit dem Ausbau eines umfangreichen Kinderbetreuungsangebotes begonnen, das mittlerweile, soweit die betrieblichen Einrichtungen nicht mit Einzug der Marktwirtschaft schon wieder abgebaut worden sind, als weitgehend bedarfsdeckend bezeichnet werden kann.

Für die Errichtung und Unterhaltung von Krippen- und Kindergartenplätzen sind in der DDR neben dem Staat die größeren Betriebe und Genossenschaften zuständig.⁵¹ Betriebseinrichtungen wurden bisher aus dem betrieblichen Sozialfonds finanziert.⁵² Vereinzelt existieren auch kirchliche und privat initiierte Kindergärten.⁵³ Die Unterbringung in sämtlichen Kindereinrichtungen ist kostenlos. Unkostenbeiträge werden nur für Verpflegung erhoben. Sie betragen pro Kind und Tag in den Krippen 1,40 bis 2,- M, in

41 § 185 AGB, Väter erhalten nur dann einen Hausarbeitstag, wenn sie alleinstehend sind und die Betreuung des Kindes/der Kinder es erfordert.

42 Im einzelnen dazu: Gisela Helwig, a.a.O., S. 87 (Anm. 17)

43 § 160 IV AGB

44 BVerfGE 52, 369 vom 13.11.1979, das BVerfG stellte hier bemerkenswerter Weise fest, daß es "nicht zu den geschlechtsbedingten Eigenheiten von Frauen gehört, Hausarbeit zu verrichten."

45 Vgl. Wolfgang Däubler, a.a.O., S. 639 (Anm. 35)

46 Hinweise auf entsprechende Rechtsprechung und Literatur bei Wolfgang Däubler, a.a.O., S. 640 (Anm. 35)

47 Peter Meisel, Arbeitsschutz für Frauen und Mütter, 1980, S. 77

48 Wortlaut des § 3 S.1 AGB, die Vereinbarung von beruflicher Tätigkeit und den Aufgaben als Vater soll nur dann ermöglicht werden, wenn es sich um Alleinerziehende handelt.

49 Im statistischen Durchschnitt verbringt jede berufstätige Mutter in der DDR täglich 5,6 Stunden mit Hausarbeit und 1,6 Stunden mit Kinderbetreuung. Männer verbringen pro Woche 6 Stunden mit Hausarbeit, Friedrich-Ebert-Stiftung, a.a.O., S. 49 (Anm. 29)

50 Wolfgang Lechner, Jeden Tag ein Kunststück, ZEITmagazin 25/1990, S. 8, 10

51 § 10 IV, § 11 IIX Bildungsgesetz vom 25.2.1965, GB1. I Nr. 6, S. 83

52 § 237 AGB

53 Gisela Helwig, Jugend und Familie in der DDR, 1984, S. 24

den Kindergärten 0,35 M und im Hort zwischen 0,35 und 1,40 M. Für sozial schwache und Familien mit mehr als 2 Kindern werden die Beiträge ermäßigt oder ganz erlassen.⁵⁴ Die Öffnungszeiten orientieren sich an den durch die Berufstätigkeit der Mutter/Eltern vorgegebenen Zeiten. Sie liegen i.d.R. bei 6.00 bis 19.00 Uhr. Für Schichtarbeiterinnen steht auch samstags ein Notdienst bereit.

Bei den Kinderkrippen für Kinder bis zu 3 Jahren lag der Versorgungsgrad im Jahr 1988 bei rund 80%.⁵⁵ Wegen der breiten Inanspruchnahme des Babyjahres kann davon ausgegangen werden, daß die zur Verfügung stehenden Plätze – außer in ländlichen Regionen⁵⁶ – gemessen an der Nachfrage ausreichend sind. Der Versorgungsgrad mit Kindergartenplätzen lag 1988 bei 94%, Hortplätze standen im gleichen Jahr für 81,1% der Schulkinder der Klassen 1 bis 4 zur Verfügung. Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler höherer Klassen fehlen allerdings fast vollständig. Für alle Schüler der Allgemeinen Polytechnischen Oberschule wird ein Mittagessen angeboten, an dem 86% der SchülerInnen teilnehmen.⁵⁷ Die Kosten dafür betragen 0,55 M.⁵⁸

Gegenüber dem Versorgungs- und Erziehungsangebot der DDR stellt sich die Situation in der BRD, in der sich die Errichtung außerschulischer Kindereinrichtungen am Grundsatz des Vorrangs der Familien-erziehung orientiert,⁵⁹ folgendermaßen dar: Ein Krippenplatz steht für ca. 1,5% der bundesdeutschen Kinder bis zu 3 Jahren zur Verfügung.⁶⁰ Kindergartenplätze gibt es mittlerweile zwar für rund 80% der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe, viele davon sind jedoch nur Halbtagsplätze.⁶¹ 3,6% aller Schulkinder gehen in eine Ganztagschule;⁶² im Hortbereich finden 1,3% der Kinder zwischen 6 und 15 Jahren einen Betreuungsplatz.⁶³ Unüberschaubare Wartelisten, unzureichende Öffnungszeiten und erhebliche Unterbringungskosten kennzeichnen die Lage.

Hintergrund für diesen Mangel ist die frauen- und familienpolitische Tradition in der BRD, die, ausgehend vom Leitbild der Hausfrauenehe der 50iger Jahre, bis heute das 3-Phasen-Modell als Lebensmuster von Frauen propagiert. Dabei konnte sich hier, wo der Einsatz der Gesamtbevölkerung auf dem Arbeitsmarkt nicht erforderlich ist, die Ideologie der pädagogischen Überlegenheit häuslicher Ganztagsbetreuung, zumindest während der ersten drei Lebensjahre, gegenüber Formen außerfamiliärer Erziehung durchsetzen. Soweit das Konzept der neuen alten Mütterlichkeit nur eingeschränkte Formen der Erwerbsarbeit ermöglicht, durch das Minimalangebot im Betreuungsbereich für 3- bis 6jährige und auch durch die "Erlaubnis" zur Teilzeitarbeit während des Erziehungsjahres, entspricht dies ganz den Erfordernissen des Teilzeitarbeitsmarktes, auf dem wegen der technisch-arbeits-organisatorischen Entwicklungen in vielen Wirtschaftsbereichen zunehmendes Interesse an flexibel verfügbaren Reserven besteht.⁶⁴ Darüber hinausgehende Berufswünsche von Müttern, wie sie in den letzten Jahren zunehmend festzustellen sind,⁶⁵ scheitern überwiegend schon am fehlenden Angebot adäquater Kindereinrichtungen.⁶⁶

Ist die Versorgung mit Betreuungseinrichtungen in der BRD Ausdruck von Arbeitsmarkterfordernissen, Frauen- und Familienpolitik, so gelten für die DDR die gleichen Zusammenhänge, jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen. Hintergrund für den Ausbau der Kindereinrichtungen war zum einen der Mangel an Arbeitskräften, wie er in der DDR in weiten Bereichen zumindest bis Anfang der 80iger Jahre bestand.⁶⁷ Möglichst viele Frauen sollten für den Arbeitsprozeß gewonnen werden, ohne jedoch ein Absinken der ohnehin fallenden Geburtenrate zu riskieren.⁶⁸ Hinzu kam eine Gleichstellungspolitik, die ausging von der Idee der Gleichberechtigung der Frau durch ihre Berufstätigkeit und der daraus resultierenden ökonomischen Unabhängigkeit vom Mann. Zumindest in den ersten Jahren nach Kriegsende gab es Bemühungen, neue Wege zur Durchsetzung der

54 Angaben über die Beiträge bei Petra Koch u.a., a.a.O., S. 39 (Anm. 29) und Friedrich-Ebert-Stiftung, a.a.O., S. 50 (Anm. 29)

55 Diese und die folgenden Zahlen zum Versorgungsgrad entstammen dem Statistischen Taschenbuch der DDR, 1989, S. 121, 143, a.a.O. (Anm. 22)

56 Hinweise auf die Unterversorgung in ländlichen Bereichen in Leserinnenbriefen, in: Unabhängiger Frauenverband der DDR, S. 30, a.a.O. (Anm. 30)

57 Stand: 1988

58 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), a.a.O., S. 51 (Anm. 29)

59 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Familien mit Kleinkindern, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 84, 1980, S. 44

60 BT-Drucks. 11/2369, in: Grüner/Dalichau, a.a.O., S. 54 (Anm. 32); die letzte bundesweite Erhebung stammt aus 1982; Wolfgang Lechner, a.a.O., S. 9 (Anm. 50) geht von einem Versorgungsgrad von 1,59 aus.

61 Wirtschaft und Statistik 4/1988, S. 280, die Angabe bezieht sich auf 1986

62 Elisabeth Ehrhorn, "Für Alleinerziehende fast lebensnotwendig", Erziehung und Wissenschaft 6/1990, S. 11

63 BT-Drucks. 11/2369, S. 12

64 Zur Entwicklung der Teilzeitarbeit und dem Interesse an erhöhter Flexibilität vgl. Marianne Weg, Das Ende der Bescheidenheit, WSI-Mitteilungen, 1986, S. 566, 569. Der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten lag 1982 bei 93,3%, Heide Pfarr, Klaus Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, 1985, Rn 294, S. 132

65 Eine zunehmende Erwerbsneigung von Müttern wird seit Anfang der 70er Jahre festgestellt, BT-Drucks. 11/2369, in: Grüner/Dalichau, a.a.O., S. 32 f.

66 Nach einer Untersuchung der Zeitschrift 'Brigitte' aus dem Jahr 1988 gaben 53% der befragten Hausfrauen an, daß sie Beruf und kleine Kinder nicht vereinbaren können, 32% gaben die Erwerbsarbeit auf, weil sie keine Kinderbetreuung gefunden haben, Frigga Haug in: Unabhängiger Frauenverband der DDR (Hrsg.), a.a.O., S. 75 f.

67 Katharina Belwe, a.a.O., S. 96 (Anm. 10)

68 Die Geburtenrate ging bis Ende der 70iger Jahre zurück, erlebte einen leichten Anstieg und fällt erneut seit 1983, Statistisches Taschenbuch der DDR, a.a.O., S. 148 (Anm. 22)

Gleichberechtigung der Geschlechter zu gehen.⁶⁹ Als vorrangiges Ziel dieser Politik galt die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit, deren materielle Voraussetzung die Bereitstellung von Kindereinrichtungen war. Auf der Ebene der ideologischen Einflußnahme wurde dementsprechend die Frauenerwerbsarbeit und die positive Wirkung außerhäuslicher Kindererziehung propagiert.⁷⁰ Mag das existierende Kinderbetreuungs- und Erziehungswesen der DDR auch unter dem Primat der ökonomischen Verwertbarkeit der Frauen stehen und in mancher Hinsicht kritikwürdig sein. Es bietet dem überwiegenden Teil der Mütter⁷¹ doch die Chance, ihr, in der DDR bislang auch verfassungsrechtlich verankertes, Recht auf Berufsarbeit wahrzunehmen. Solange ökonomische Absicherung, Identität und gesellschaftliche Wertschätzung mit dem Status der Erwerbsarbeit verknüpft sind – und das war im

bisherigen System der DDR ebenso der Fall wie in der BRD – ist der faktische Zugang zu eben diesem Status zwar nicht die einzige, aber doch die Grundvoraussetzung für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Möglichkeit zur Berufstätigkeit, die ganz wesentlich von der Versorgung mit Kindereinrichtungen abhängt, ist für die Frauen in der DDR mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden. In der BRD muß noch immer um jeden einzelnen Betreuungsplatz gerungen werden.

Trotz aller Unterschiede: es gibt unübersehbare Gemeinsamkeiten in Zielsetzung und Ausrichtung der familienpolitischen Leistungen in beiden deutschen Staaten. Hier wie dort wurde und wird versucht, mit entsprechenden Maßnahmen auf die Geburtenrate Einfluß zu nehmen. Schließlich haben DDR wie BRD Probleme mit der "Bestandserhaltung" der deutschen Bevölkerung.⁷² Doch hatte weder die DDR, trotz Propagierung und Bevorzugung der "3-Kind-Ehe", große Erfolge zu verzeichnen, noch konnte die BRD mit ihrer Politik der Nachwuchssicherung, die im Gegensatz zur DDR nicht einmal vor der strafrechtlichen Knute des § 218 zurückschreckt, die "Beireitschaft zum Kind" wesentlich beeinflussen.⁷³

Auch war es weder dem einen noch dem anderen Vater Staat ein Anliegen, die private Versorgung und Erziehung des begehrten Nachwuchses von den Schultern der Mütter zu nehmen. Auch wenn der Anteil der an den Müttern hängenbleibenden privaten Kinderarbeit in der DDR wesentlich geringer ausfällt als in der BRD, hier wie dort wird die überkommene patriarchalische Familien- und Gesellschaftsstruktur unterstützt.

Die Gleichstellungspolitik der DDR ist im Ansatz steckengeblieben: Bis zuletzt ging es immer nur um die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufsarbeit. Die vielen Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend den Müttern zustehen, bringen seltener Entlastung, als daß sie sexistische Rollenzuweisungen fördern. Daß es jedoch noch lange nicht damit getan ist, rein formal auch Väter zu Anspruchsberechtigten entsprechender Leistungen zu machen, zeigen die Verhältnisse in der BRD. Auch hier liegt die Zuständigkeit für Kinder, trotz vorgeblich geschlechtsneutraler Formulierung gesetzlicher Bestimmungen, in steter Regelmäßigkeit bei den Müttern. Genau hieraus ergeben sich aber in beiden deutschen Staaten berufliche Benachteiligungen für

69 Zur Entwicklung der Frauen- und Familienpolitik, der Rechts-situation und der beruflichen Lage der Frauen in der DDR: Katrin Bastian u.a., Zur Situation von Frauen als Arbeitskraft, Zaunreiterin. Eine Zeitschrift von Frauen für Frauen, Leipzig, 1/1990, S. 4, 9, Nachdruck in: STREIT 2/90, S. 59ff

70 Gisela Helwig, a.a.O., S. 11, 12 (Anm. 17)

71 Das Versorgungsangebot mit Kinderbetreuungsplätzen vermag nicht die Problematik der sog. Krippenunfähigkeit zu lösen. Frauen mit Kindern, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in einer der Kindereinrichtungen betreut werden können, müssen dieses Problem im Privaten lösen. Hinweise auf die Problematik, die hier allerdings als behoben betrachtet wird, bei Achim Marko u.a., Kinderbetreuung durch Bürger als persönliche Dienstleistung, Neue Justiz, Zeitschrift für sozialistisches Recht und Gesetzlichkeit, 1989, Berlin (Ost), S. 491

72 Bevölkerungspolitische Erwägungen gehören weder in der DDR noch in der BRD zur offiziellen Zielsetzung der Familienförderung.

73 In der BRD lag die sog. Nettoreproduktionsrate, die zur 'Bestandserhaltung' der Bevölkerung 100% betragen müsste, im Jahr 1987 bei nur 64%; Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) Rentenreform '92, S. 21; zur Entwicklung der Geburtenrate in der DDR: Anm. 68

alle Frauen: Von Betrieben und Unternehmen werden sie als die tatsächlichen oder potentiellen Risikofaktoren eingestuft, bei deren Einstellung von vornherein vom eintretenden "betriebswirtschaftlichen Störfall" ausgegangen werden kann. Dies hatte auch im bisherigen Wirtschaftssystem der DDR Folgen: trotz weiblicher Vollbeschäftigung und hohem Bildungsniveau der Frauen sind auch sie in führenden Positionen kaum vertreten. Ihr Durchschnittseinkommen liegt weit unter dem der Männer.⁷⁴

Solange sich das betriebswirtschaftliche "Ausfall-Risiko" weiterhin an der Geschlechtszugehörigkeit der Beschäftigten festmachen läßt, besteht wenig Hoffnung, daß sich die berufliche Situation von Frauen nachhaltig verbessert. Es wird deshalb darauf ankommen, daß die Unternehmen bei der personellen Kosten-Nutzen-Kalkulation künftig von neuen Tatsachen auszugehen haben: Daß nämlich Männer wie Frauen wegen der Kinder ausfallen, die Frauen, weil sie sie kriegen und die Männer, weil sie die Kleinkindbetreuung und Kinderkrankenpflege übernehmen.

Trotz der vielfältig anzubringenden Kritik an der Ausgestaltung des familienpolitischen Leistungssystems der DDR: gegenüber der Situation in der BRD hat es gewaltige Fortschritte gebracht. Es hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Frauen trotz eigener Kinder berufstätig sein können und sozial und ökonomisch unabhängiger geworden sind.

Dagegen bedeutet die in der BRD propagierte und durch Nicht-zur-Verfügung-Stellen von Kinderreinrichtungen erzwungene unbezahlte familiäre Kinderbetreuung für Mütter nicht nur den Verlust beruflicher Identität und Verwirklichung. Sie bürdet ihnen auch all die sozialen und finanziellen Lasten auf, die durch die Aufgabe der Berufsarbeit entstehen. Die sogenannten Kinderlastenausgleichsleistungen der BRD vermögen nicht einmal den Mindestbedarf von Kindern abzusichern.⁷⁵ Sie schmälern erst recht nicht die Kosten aus entgangenem oder reduziertem Erwerbseinkommen der Mütter.⁷⁶

Der bundesdeutsche Kinderlastenausgleich ist ein Lastenausgleich zugunsten des Staates. Die kostenlos zu erbringende häusliche Erziehungsarbeit hilft, die Mittel für öffentliche Erziehungseinrichtungen

gen einzusparen. Das Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit oder Ausweichen auf den Teilzeitarbeitsmarkt zugunsten der Familienarbeit schönt zudem die Arbeitslosenstatistik, entlastet Arbeitsämter und Arbeitsmarkt.

In den Systemen der sozialen Sicherung schließlich, wo Beitragszahlung und damit Erwerbstätigkeit über das Maß der Absicherung entscheiden, landen die Mütter dank ihrer kostenlosen Betreuungsarbeit auf der untersten Stufe. Wird ihnen auf der einen Seite der Ausstieg aus der Erwerbsarbeit, wie durch die Konditionen der Erziehungsgeldgewährung, schmackhaft gemacht, so rutschen sie bei der Altersversorgung eben wegen des Berufsausstiegs unter die Armuts Grenze. Auch die Anerkennung eines Erziehungsjahres pro Kind, das soviel zählt wie die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters, kann die Erwerbslücken von Familienfrauen nicht ausgleichen.⁷⁷ "Kinder machen Freude und bereichern das Leben" weiß die Bundesfamilienministerin.⁷⁸ Allein, bei 30 Mark Rente pro Kind mag die Freude nicht so recht aufkommen, von der Bereicherung ganz zu schweigen.

Trotz der ausgeworfenen Köder der neuen alten Mütterlichkeit, trotz der auf Hochglanzpapier gepriesenen Segnungen verlängerten Erziehungsurlaubs und aufgestockter Erziehungszeiten bei der Rente – die Mütter in der BRD finden immer weniger Gefallen daran, in ökonomischer Abhängigkeit von einem Familienernährer in heimischen Kinderstuben das Glück zu suchen. Und auch die Mütter in der DDR werden sich nicht abspesen lassen mit Kindergeld in harter Währung und bunten Babywindeln. Denn auch dies hat die bisherige Familienpolitik der DDR geleistet: Sie hat ein Stückweit aufgezeigt, daß es beim Einsatz entsprechender Mittel möglich ist, Kinder als gesellschaftliche Aufgabe zu begreifen, statt – wie in der BRD – als privates Risiko im Leben von Frauen. Die Verantwortlichen im neuen Gesamtdeutschland werden nicht darauf setzen können, daß die Kinder für's einig Vaterland kostenlos zu haben sind.

74 Zum Bildungsniveau der Frauen in der DDR: Friedrich-Ebert-Stiftung, a.a.O., S. 21 ff. (Anm. 29), zum Durchschnittseinkommen: Anm. 30

75 Vgl. die Untersuchung von Elanie Heldmann, Kinderlastenausgleich in der BRD, 1986, S. 301

76 Vgl. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Leistungen für die nachwachsende Generation in der BRD, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 73, 1979, S. 142

77 Mechthild Veil, Der rote Faden der Rentenreformen der 80er Jahre: "Auf Kosten der Frauen", STREIT 2/89, S. 45, 46. Für Kinder, die ab 1992 geboren werden, verlängert sich die Erziehungszeit immerhin auf 3 Jahre.

78 Derzeitige Werbekampagne der Bundesfamilienministerin und des Bundeskanzlers zu familienpolitischen Leistungen in der BRD "Menschens Kinder"